

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Einführung der verpflichtenden Angabe der Identifikationsnummer im Datensatz für den Zulageantrag.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (VerfModG) v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694).

§ 89

Antrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694)

(1) bis (1a) *unverändert*

- (2) ¹Der Anbieter ist verpflichtet,
- a) die Vertragsdaten,
 - b) **die Identifikationsnummer**, die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die Zulagenummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten oder einen Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer eines nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten,
 - c) die vom Zulageberechtigten mitgeteilten Angaben zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86),
 - d) die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten,
 - e) die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
 - f) das Vorliegen einer nach Absatz 1a erteilten Vollmacht
- als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen. ²Er hat die Daten der bei ihm im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Anträge bis zum Ende des folgenden Monats nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln. ³Dies gilt auch im Fall des Absatzes 1 Satz 5.

(3) *unverändert*

Autorin: Dipl.-Finw. Claudia **Braun**, Amtsrätin, Meerbusch
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 16-1 **Inhalt der Änderungen:** Der Anbieter wird durch die Teiländerung in Abs. 2 Satz 1 Buchst. b verpflichtet, im amtlich vorgeschriebenen Datensatz für den Zulageantrag die Identifikationsnummer anzugeben.
- J 16-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 89 Anm. 2.
 - ▶ **VerfModG v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): In Abs. 2 Satz 1 Buchst. b werden die Wörter „die Identifikationsnummer,“ vorangestellt.
- J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung ist zum 1.1.2017 in Kraft getreten (Art. 23 Abs. 1 VerfModG v. 18.7.2016).
- J 16-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Mit dem ZollkodexAnpG v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58) hat der Gesetzgeber in § 139a Abs. 1 Satz 1 AO klargestellt, dass die der eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren dienende Identifikationsnummer nicht nur vom Stpfl. selbst bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben ist, sondern dass auch Dritte, die Daten dieses Stpfl. an Finanzbehörden zu übermitteln haben, die Identifikationsnummer des Stpfl. zu verwenden haben. Durch die Teiländerung in Abs. 2 Satz 1 Buchst. b wird der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen ab 1.1.2017 verpflichtet, im Datensatz für den Zulageantrag die (bislang freiwillige) Angabe der Identifikationsnummer im hierfür vorgesehenen Datenfeld zu machen. Dem Anbieter dürfte die Identifikationsnummer regelmäßig aus dem Verfahren zur Datenübermittlung der Altersvorsorgebeiträge nach § 10a Abs. 5 Satz 2 bekannt sein – entweder durch Mitteilung der Identifikationsnummer durch den Stpfl. oder mittels des maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der Identifikationsnummer beim BZSt. (§ 22a Abs. 2).